

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 8 (1901)
Heft: 8

Artikel: Aus Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Uri.

(Korrespondenz.)

Schon seit Jahren hatte die Kantonschule Uri eine so niedrige Schülerzahl und fristete namentlich die Gymnasialabteilung ein so kärgliches Dasein, daß der Wunsch, sie zu reorganisieren, immer wieder auftauchte. Hätte sie aber eine größere Frequenzzahl gehabt, oder wären auch nur alle Klassen besetzt gewesen, wäre es vier Professoren kaum möglich gewesen, ihren Verpflichtungen zu genügen. Darum hat der hohe Landrat am 23. Sept. 1898 den Beschluß gefaßt, die Errichtung eines Kollegiums nach System Schwyz, Zug, Freiburg, Sitten, Brieg begutachten zu lassen. Mit den bezüglichen Vorstudien und der Ausarbeitung eines vollständigen Projektes zu Händen der Behörden wurde eine Kommission von 29 Mitgliedern betraut. Der Bericht und Antrag dieser Kommission an den hohen Regierungsrat liegt nun gedruckt vor und wird am 9. April vom hohen Landrat beraten werden, um als Gesetz der nächsten Landsgemeinde zur Annahme vorgelegt zu werden. Es ist dieser Bericht ein wahres Meisterwerk der Organisation.

Das Kollegium soll den Namen des hl. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, tragen, der seiner Zeit ein Freund und Gönner der kath. Urschweiz war, und für den das Urnervolk immer noch große Hochachtung und Verehrung trägt. Das Kollegium soll eine katholische Lehr- und Erziehungsanstalt werden; denn es muß den Eltern der Zöglinge Garantie für eine unbedingt katholische Bildung und Erziehung bieten. Damit dieser Charakter der Lehranstalt in allen Wechselfällen der Zeit Bestand habe, soll sie unter geistlicher Leitung stehen und unter das Protektorat des hochwst. Diözesanbischofes gestellt werden. Hochderselbe hat das Recht der *Missio canonica* für alle Lehrkräfte, welche an der Anstalt Religionsunterricht zu erteilen haben; sodann ein Vetorecht gegenüber den übrigen Lehrkräften, sofern sie keine Garantie bieten, im Sinne und Geist der kath. Kirche zu wirken, und gegenüber Lehrbüchern, welche im Widerspruch mit der kathol. Lehre stehen.

Hand in Hand mit dem kath. Charakter der Anstalt muß die Öffentlichkeit und die volle Wissenschaftlichkeit derselben gehen. Sie soll sechs Gymnasialklassen und drei Realklassen, einen deutschen und einen fremdsprachlichen Vorkurs haben. Was speziell den deutschen Vorkurs betrifft, ist er notwendig, weil der Schritt von unsern kurz bemessenen Primarschulen an das Gymnasium und an die Realabteilung zu groß wäre, da beide Abteilungen in wissenschaftlich-schultechnischer Hinsicht den Anforderungen der Zeit entsprechen sollen. Der deutsche Vorkurs soll

daher ein Mittelglied zwischen der Volks- und höhern Schule sein. Es sind 10 Professoren in Aussicht genommen, 7 Geistliche und 3 Laien und 3 weltliche Hilfslehrer.

Was die Baufrage betrifft, besitzt der Kanton auf dem Schächengrund bei Altdorf an der Straße nach Bürgeln und Schattdorf ein massiv, in Stein gebautes Zeughaus, von dem man in weitem Umkreis einen prächtigen Ausblick hat. Es hat gewaltige Dimensionen und ist ohne festgefügtten Einbau, daher unschwer auszubauen. In dieses Gebäude mit Souterrain, Parterre und drei Stockwerken käme das Konvikt mit Studiensälen, Professorenzimmern, Schlafsälen, Küche etc. Unmittelbar an das rückseitige Konviktportal schließt sich die einfach gehaltene Kollegiumskapelle. Für die eigentlichen Schulzwecke wird seitwärts in südlicher Richtung ein Neubau erstellt, welcher frei zu stehen kommt und mit dem Konvikte durch eine gedeckte Laube verbunden wird. In den Schulzimmern wird für Luft, Licht und Raum in mehr als hinlänglichem Maße gesorgt sein. Sie gewähren bequemen Platz für 140 Schüler. Für Beschaffung der Lehrmittel in Physik und Chemie, in Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, Mathematik, Buchhaltung, Zeichnen, Kalligraphie, Turnen und Musik ist eine Summe in Aussicht genommen, welche für einen guten Unterricht in den Realfächern volle Gewähr bieten kann. Der Platz um das Kollegium ist trocken und geräumig, eignet sich also gut als Spiel- und Erholungsplatz der Zöglinge. Mit Rücksicht auf die Feuersicherheit sind Treppen und Korridore aus massivem Material in Aussicht genommen. Für Centralheizung, elektrisches Licht, Haustelephon, Wasserversorgung, Bäder im Hause etc. wird ebenfalls gesorgt.

Was die Kostendeckung anbelangt, ist beantragt, daß der Kanton die Benützung des Schächengrundes und Zeughauses gestattet und die Baukosten im Betrag von 220 000 Fr. übernimmt, welche Summe der Staat binnen verhältnismäßig wenigen Jahren wird zusammengelegt haben, ohne deshalb seine Schuld erhöhen oder dem Volke neue Lasten zumuten zu müssen. Dafür wahrt er auch das kantonale Eigentumsrecht, übernimmt die Auslagen der Feuerversicherung und den baulichen Unterhalt der Gebäude. — Für Anschaffung und Ergänzung des Inventars, der Schulgeräte, der Lehr- und Unterrichtsmittel, sowie den Betrieb des Kollegiums ist eine zu bildende Gesellschaft mit einem Kapital von 150,000 Fr. in Aussicht genommen. Diese Gesellschaft soll in ihrer Selbständigkeit nicht mehr eingeschränkt werden, als es not tut, und allgemein staatliche Gesichtspunkte es wünschbar erscheinen lassen. Dabei sind dem Kanton seine Rechte gewahrt, die sich in drei Kategorien zusammenstellen lassen: Bestimmung des Charakters und der Lehrtätigkeit

des Kollegiums; ausgedehntes Aufsichts- und Mitspracherecht des kantonalen Erziehungsrates beim Betrieb und angemessene Berücksichtigung der ernerischen Böglinge.

Nun sind es nicht die schlechtesten Früchte, woran die Wespen nagen. So scheint das Kollegiumsprojekt der „Gotthardpost“ schwer auf dem Magen zu liegen. Ein angeblich urschweizerischer Schulmann muß in Nr. 13 dagegen Sturm laufen, es scheine, als ob der Kanton Uri in der Staatskasse eine solche Flut habe, daß man für Abzug unbedingt sorgen müsse. Man höre hie und da, es wären noch dringendere Bedürfnisse zu besorgen. Ein Kollegium sei für Altdorf kein Bedürfnis etc. — Was ist denn von einem Kollegium zu erhoffen? — Eine für alle Pfründen ausreichende, gebildete und mit den Verhältnissen im Kanton vertraute Geistlichkeit; eine Auswahl tüchtig geschulter und gut erzogener Männer für die verschiedensten weltlichen Berufsarten; eine der gesamten Verwaltung zu statten kommende Hebung des Standes unserer Kantons- und Gemeindebeamten; eine ebenso billige, wie günstige Gelegenheit für jeden Familienvater, einen oder mehrere seiner Söhne in gewerblichen oder wissenschaftlichen Berufen tüchtig ausbilden zu lassen; ein Aufschwung des gesunden, geistigen Lebens überhaupt und eine Festigung der christlichen Grundsätze. Aber gerade das ist es, was die „Gotthardpost“ scheints fürchtet.

— r.

Pflege des edlen Gemütes beim Kinde.

(Von J. Kurze, Schuldirektor.)

Frühzeitig schon kann auch der Sinn für das Edle und Schickliche, die Scheu vor dem Häßlichen und Gemeinen im Kinde entwickelt werden. Noch ehe es Recht und Unrecht zu sondern versteht, kann es empfinden lernen, was schicklich oder unschicklich ist.

Kinder sind geneigt, alles zu zerstören, was sie in die Hände bekommen. Das darf nicht geduldet werden; auch dann nicht, wenn es sich um Gegenstände von geringem Werte handelt. Es muß ihnen gezeigt werden, wie schön das ist, wenn alles wie neu aussieht, und wie häßlich es ist, wenn man alles sogleich zerzaust, zerbricht und hinwirft. Die Eltern mögen nur sparsam sein in Anschaffen neuer Spielsachen und die Kinder anhalten, daß sie alles, was sie haben, immer hübsch an seinen Ort aufräumen und sich's gut halten. In Garten und Feld halte man darauf, daß die Kinder nicht jede Blume abpflücken und Bäume und Sträucher zerbrechen. Man halte von Anfang an recht strenge darauf und unterlasse es im Falle des Ungehorsames nicht, möglichst auf frischer Tat einige derbe Streiche auf die ungehorsamen Fingerchen zu geben. Versäumt man dies in den ersten Lebensjahren nicht, so wird man die Kinder später in den schönsten Blumen- oder Obstgarten schicken können, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß sie hier Schaden machen.

Man achte ferner darauf, wie das Kind mit den Tieren seiner Umgebung umgeht. Es ist zwar nicht zu empfehlen, daß dasselbe mit